

Fahrzeugbenutzungsvertrag

zwischen der **Stadt Krefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister – Stadtmarketing - , Lewerentzstr. 104, 47798 Krefeld -**
nachstehend Eigentümerin – und

Angaben zur Person

Angaben zum Führerschein des Benutzers

Anrede

Klasse(n)

Nachname, Vorname

Nr.

Straße, Hausnummer

Datum der Ausstellung

PLZ, Ort

Ausst. Behörde

Geb. am

Personalausweis-Nr.

Tel-Privat

Reisepass-Nr. (alternativ)

Tel-Mobil

Ggf. Firmenname

- nachstehend Benutzer genannt –

Die Eigentümerin überlässt dem Benutzer das Fahrzeug

Böckman Cargo-Hochlader HL-AL 5121/27 F, Typ CH3
Marke / Modell

KR-WB 650 (im Folgenden Wanderbühne)
amtl. Kennzeichen / FIN

Verwendungszweck

in der Zeit vom _____ bis _____ unentgeltlich zu den nachstehenden Bedingungen.

Abholung und Rückgabe der Wanderbühne

1.

Die Abholung und Rückgabe der Wanderbühne durch den Benutzer ist grundsätzlich montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr möglich. In Ausnahmefällen werden individuelle Abholzeiten abgesprochen. Besprechen Sie die Übergabe der Wanderbühne bitte vorab mit dem Stadtmarketing. Die Wanderbühne steht in einer Lagerhalle des Mies van der Rohe Campus, Girmesgath 5, 47803. Dort erfolgen Abholung und Rückgabe der Wanderbühne, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.

2.

Der Benutzer ist dazu verpflichtet, die Wanderbühne pfleglich zu behandeln und in einem nicht über die normale Abnutzung hinaus beeinträchtigten Zustand zum vereinbarten Termin an die Eigentümerin zurückzugeben.

Zurückzugeben sind ebenfalls der Fahrzeugschein sowie die ausgehändigten Schlüssel.

3.

Der Nutzungsüberlassungsvertrag kann durch die Eigentümerin ohne vorherige Abmahnung fristlos gekündigt werden, wenn der Benutzer einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet. Im Falle einer fristlosen Kündigung des Nutzungsüberlassungsvertrages ist die Wanderbühne unverzüglich an die Eigentümerin zurückzugeben.

Straßenverkehrszulassung, Versicherung

1.

Die Wanderbühne ist ein umgebauter Anhänger. Dieser ist zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr amtlich zugelassen, verkehrstüchtig und hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Haftpflicht- und Kasko-Deckungsschutz mit einem Selbstbehalt in Höhe von 350,00 € je Schadenfall, der vom jeweiligen Benutzer zu entrichten ist.

Da der vorgenannte Deckungsschutz nur für Gefahren besteht, die beim fahrzeugtypischen Gebrauch, also bei der Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr entstehen, sind Schäden, die beim Betrieb der Einrichtungen des Fahrzeugs zur Durchführungen eines Bühnenprogramms entstehen, nicht vom Deckungsschutz umfasst. Dies gilt insbesondere für Schäden, die an der am Anhänger verbauten Technik und Hydraulik entstehen und für Schäden, die Dritte in diesem Zusammenhang erleiden.

Für solche schuldhaft verursachten Schäden haftet der Benutzer gegenüber der Eigentümerin. Von Ansprüchen Dritter stellt er die Eigentümerin frei. Spätestens bei Abholung der Wanderbühne ist der Eigentümerin das Bestehen einer Privat- oder Betriebshaftpflichtversicherung des Benutzers, die Deckungsschutz gegen die vorgenannten Risiken bietet, durch Vorlage einer gültigen Versicherungspolice nachzuweisen.

2.

Die Eigentümerin hat sich davon überzeugt, dass der Benutzer einen zum Führen des Zugfahrzeugs gültigen Führerschein der Klasse BE besitzt. Der Benutzer erklärt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs an ihn kein rechtskräftiges Fahrverbot/Führerscheinentzug gegen ihn verhängt wurde.

Das Fahrzeug darf grds. nur vom Benutzer gezogen und nicht an Dritte überlassen werden. Es darf ausschließlich für den o.g. Zweck genutzt werden. Fahren nach Alkohol- und/oder Drogenkonsum ist strikt verboten. Nur in Ausnahmefällen ist die Weitergabe des Fahrzeuges an Dritte mit vorheriger der Zustimmung der Eigentümerin möglich. Keinesfalls ist ein begleitetes Fahren möglich.

Der Benutzer bestätigt, dass das von ihm genutzte Zugfahrzeug zum Ziehen der Wanderbühne dafür ausgelegt ist. Das heißt, es muss technisch nachweisbar geeignet sein, das Eigengewicht des zur Wanderbühne umgebauten Anhängers in Höhe von 2.420 kg zu ziehen. Des Weiteren darf die Kombination aus Zugfahrzeug und Anhänger ein Gesamtgewicht von 7.000 kg nicht überschreiten.

Sollte das Zugfahrzeug als LKW angemeldet sein, benötigen Sie bei einer Fahrt an Sonn- und Feiertagen sowie zu Zeiten der Schulferien des Landes NRW eine entsprechende Ausnahmegenehmigung. In diesem Fall besprechen Sie das weitere Vorgehen mit dem Stadtmarketing.

Die Wanderbühne darf nicht im Ausland sondern nur im Stadtgebiet sowie im Umkreis von 20km bewegt werden. Die Wanderbühne wird nur für den An- und Abtransport sowie die Durchführung der beim Stadtmarketing angemeldete Veranstaltung verliehen.

Bei Unfällen hat der Benutzer immer die Polizei zu verständigen und falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Die Stadt Krefeld - Stadtmarketing - (Notfallnummer Handy: 0170 9267708) ist bei einem Unfall unverzüglich zu informieren. Außer bei Gefahr im Verzug sind vor dem Einleiten von Abschlepp-, Reparatur- oder ähnlichen Maßnahmen die vorherigen Weisungen der Stadt Krefeld einzuholen. Die polizeiliche Unfallmitteilung ist der Stadt Krefeld - Stadtmarketing - auszuhändigen.

Für Verstöße gegen die StVO ist ausschließlich der Benutzer verantwortlich.

Der Benutzer bestätigt durch seine Unterschrift, dass er im Besitz der für das o.g. Zugfahrzeug zum Bewegen der Wanderbühne gültigen Fahrerlaubnis und mindestens 21 Jahre alt ist. Ebenso, dass er mit den oben aufgeführten Bedingungen ausdrücklich einverstanden ist und das o.g. Fahrzeug einschließlich Kraftfahrzeugschein und Schlüssel unbeschädigt übernommen hat.

Notwendige Genehmigung

Die Einholung aller notwendigen Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum ist ausschließlich Sache des Nutzers. Auf der Website www.krefeld651.de ist ein Veranstaltungsleitfaden hinterlegt der Auskünfte und Formulare zu den nötigen Genehmigungen bereitstellt.

Betriebskosten

Die Betriebskosten gehen zu Lasten des Benutzers.

Abfahrt

Ankunft

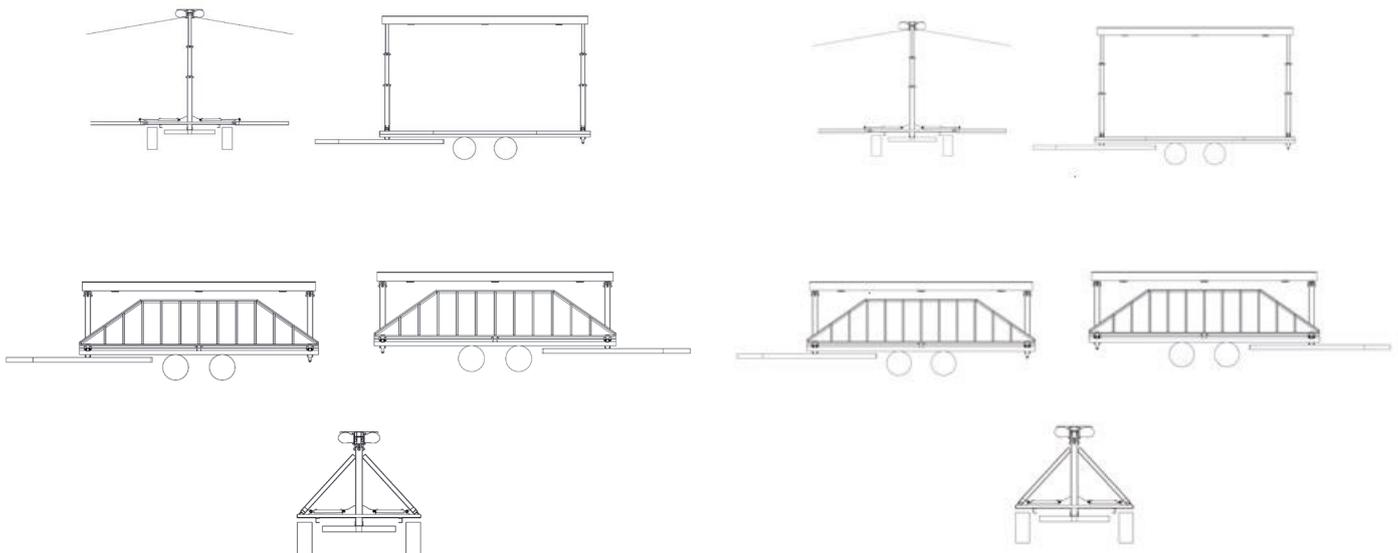
Datum: _____ Uhrzeit: _____

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Informationen/Beschädigungen (von der Eigentümerin auszufüllen)

Bemerkungen

Beschädigungen



Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Unterschrift / Stempel der Eigentümerin

Unterschrift / Stempel der Eigentümerin

Unterschrift des Benutzers

Unterschrift des Benutzers